

SWISS ENGINEERING STV
SWISS ENGINEERING UTS
SWISS ENGINEERING ATS
SWISS ENGINEERING STA

STATUTEN
FACHGRUPPE
VERMESSUNG
UND
GEOINFORMATION
(FVG/STV)

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, ZWECK, AUFGABE.....	4
1.1	Name und Rechtsform	4
1.2	Zweck	4
1.3	Aufgaben.....	4
2	MITGLIEDSCHAFT	6
2.1	Mitgliederkategorien.....	6
2.2	Aktivmitglieder.....	6
2.2.1	Aufnahme	6
2.2.2	Rechte	6
2.2.3	Pflichten.....	6
2.3	Ehrenmitglieder	6
2.3.1	Ernennung.....	6
2.3.2	Rechte und Pflichten	6
2.4	Fördermitglieder	7
2.4.1	Aufnahme	7
2.4.2	Rechte und Pflichten	7
2.5	Studentenmitglieder	7
2.5.1	Aufnahme	7
2.5.2	Rechte und Pflichten	7
2.6	Seniorenmitglieder	7
2.6.1	Aufnahme	7
2.6.2	Rechte und Pflichten	7
2.7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
2.7.1	Austritt	8
2.7.2	Tod	8
2.7.3	Ausschluss	8
3	FINANZEN.....	9
3.1	Mittel.....	9
3.1.1	Mitgliederbeiträge.....	9
3.2	Rechnungsjahr	9
3.3	Budget.....	9
3.4	Haftung.....	9
4	ORGANISATION	10
4.1	Generalversammlung.....	10
4.1.1	ordentliche Generalversammlung	10
4.1.2	ausserordentliche Generalversammlung	10
4.1.3	Einladung	10
4.1.4	Anträge.....	10
4.1.5	Befugnisse der Generalversammlung.....	10
4.1.6	Wahlen und Abstimmungen	11
4.2	Vorstand.....	11
4.2.1	Zusammensetzung.....	11
4.2.2	Amtsduer.....	11
4.2.3	Sitzungen	11
4.2.4	Aufgaben	12
4.2.5	Unterschriftenregelung.....	12
4.2.6	Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband.....	12
4.3	Kontrollstelle.....	13
4.3.1	Zusammensetzung, Wahl und Amtsduer.....	13
4.3.2	Aufgaben	13
4.4	Delegierte.....	13
4.5	Arbeits- und Projektgruppen	13

5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
5.1	Auflösung	14
5.2	Auslegung und Ergänzung.....	14
5.3	Aushändigung	14
5.4	Statutengenehmigung und Inkrafttreten	14

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1 NAME, ZWECK, AUFGABE

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Fachgruppe Vermessung und Geoinformation" des Swiss Engineering STV (nachstehend "Fachgruppe") besteht ein 1973 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.

Die Delegiertenversammlung des Swiss Engineering STV anerkannte die Fachgruppe am 22. Juni 1973 in Bern als Fachgruppe des Gesamtverbandes.

1.2 Zweck

- Die Fachgruppe ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome Vereinigung von Fachleuten aus den Bereichen der Vermessung und Geoinformation
- Sie vertritt und fördert das Mitglied in fachspezifischen Bereichen
- Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft in ihrem Fachbereich
- Sie unterstützt die Bestrebungen der Mitglieder zur Liberalisierung in Sachen selbstständige Berufsausübung und Titelschutz
- Bei Beauftragung durch den Zentralvorstand vertritt sie zusammen mit der Fachgruppe „Groupement des ingénieurs en Géomatique (GIG)“ die fachspezifischen Interessen des Gesamtverbandes auf nationaler oder internationaler Ebene
- Ihr Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt
- Sie kommuniziert sowohl mit den innerverbandlichen wie auch mit externen Institutionen offen und umfassend

1.3 Aufgaben

- Sie lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes
- Sie vermittelt fachtechnische Informationen an Fachgruppen- und Sektionsmitglieder, an Arbeits- und Projektgruppen sowie an weitere Interessierte
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder
- Sie nimmt die Fachinteressen innerhalb des Gesamtverbandes wahr
- Sie arbeitet mit Sektionen, Fachgruppen, Regionen und anderweitigen Organisationen eng zusammen
- Sie nimmt die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene mit Sektionen und andern Fachgruppen koordiniert wahr
- Sie kann Arbeits-, Projekt- und Regionalgruppen bilden
- Sie bearbeitet Vernehmlassungen zuhanden des Generalsekretariates

- Sie vertritt den Gesamtverband gegenüber nationalen Fachverbänden in Absprache mit dem Zentralvorstand
- Im Auftrag des Zentralvorstandes:
 - bearbeitet sie die ingenieurwissenschaftlichen Fragen der Vermessung und Geoinformation
 - vertritt sie den Gesamtverband in Fragen der Vermessung und Geoinformation auf internationaler, nationaler, regionaler, kantonaler oder kommunaler Ebene

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder
- Seniorenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können der Fachgruppe die Aktivmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen.

2.2.2 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Fachgruppenfunktion gewählt werden.

2.2.3 Pflichten

Aktivmitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Fachgruppe liegt, und die dem Gesamtverband als Fördermitglieder angehören, können der Fachgruppe als Fördermitglieder beitreten.

Die Fördermitgliedschaft gliedert sich in zwei Kategorien:

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder oder deren Vertreter haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Fachgruppenziele zu unterstützen.

Die anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Als Studentenmitglieder können der Fachgruppe die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten. Sie müssen an einer Höheren Technischen Lehranstalt, einer Fachhochschule, einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt studieren und den Nachweis über mindestens vier absolvierte Studiensemester erbringen.

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Studentenmitgliedschaft in der Fachgruppe richten sich grundsätzlich nach den reglementarischen Bestimmungen des Gesamtverbandes.

2.6 Seniorenmitglieder

2.6.1 Aufnahme

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben, können auf ihr Begehren die Seniorenmitgliedschaft erwerben. Sie müssen dem Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres einen Antrag stellen.

2.6.2 Rechte und Pflichten

Seniorenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres als Seniorenmitglied einen reduzierten Jahresbeitrag.

2.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.7.1 Austritt

Der Austritt aus der Fachgruppe ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Studentenmitgliedschaft endet in der Regel nach Verstreichen der jeweiligen Studiensemester, die ab Eintritt in die Fachgruppe bis zum Erreichen des Studienabschlusses üblicherweise notwendig sind.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

2.7.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.7.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Fachgruppe zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen bei der Generalversammlung Rekurs einreichen.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Fachgruppe ist dem Generalsekretariat mitzuteilen.

3 Finanzen

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder CHF 100.00
- Ehrenmitglieder CHF 0.00
- Fördermitglieder CHF 100.00
- Studentenmitglieder CHF 0.00
- Seniorenmitglieder CHF 60.00

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Innert zwei Monaten nach der dritten Mahnung werden die nichtbezahlten Beiträge auf dem Rechtsweg erhoben.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Fachgruppe fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Fachgruppe haften die Mitglieder maximal den Mitgliederbeitrag, welcher unter 3.1.1 festgesetzt wurde.

4 Organisation

Organe der Fachgruppe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4.1 Generalversammlung

4.1.1 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie der Delegierten
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von dringenden Geschäften

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Aktivmitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- ein bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern der Fachgruppe.

4.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

4.3 Kontrollstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Aktivmitgliedern.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist zulässig.

4.3.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Fachgruppe.

Die Kontrollstelle hat sich zu vergewissern, ob die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, allfällige Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Fachgruppe an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt.

Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

4.5 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Fachgruppe.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden.

Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung übergibt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Gesamtverband. Eine allfällige Nachfolgeorganisation der Fachgruppe, auch losgelöst vom Schweizerischen Technischen Verband, jedoch tätig als Non-Profit-Organisation im Umfeld der Vermessung und Geoinformation mit mindestens fünfzig Mitgliedern, hat Anspruch auf das hinterlegte Vermögen. Entsteht innert einer Frist von fünf Jahren seit der Auflösung keine derartige Nachfolgeorganisation, verfällt das hinterlegte Vermögen der Stiftung Sozialfonds des Schweizerischen Technischen Verbandes.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes bei zu ziehen. Im Weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand des Swiss Engineering STV in Kraft.

* * * * *

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des Swiss Engineering STV vom 14. Juni 2007 genehmigt.

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. J.Günthardt

sig. O.Begré

.....
Jakob Günthardt

.....
Oliver Begré

Die Statuten der Fachgruppe Vermessung und Geoinformation wurden vom Zentralvorstand des Swiss Engineering STV anlässlich der Sitzung vom genehmigt.

Der Zentralpräsident

Der Generalsekretärin

sig. M.Pellegrini

sig. C.Vogelsang

.....
Mauro Pellegrini

.....
Christina Vogelsang